

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Zeil a. Main (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2012

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der Stadt oder einem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbehandlung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Haushalt ist der von einer oder mehreren Personen bewohnte begrenzte Bereich als Wohnung oder als Einzelhaus auf einem Grundstück.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt veranlasst, dass der Landkreis die Bürger und Inhaber von Gewerbe-/Industriebetrieben durch seine Abfallberater über die Möglichkeit zur Verwertung, insbesondere aber zur Vermeidung von Abfällen, berät.

(2) Die Stadt wird gemäß ihrer Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 BayAbfG

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; dabei sind Mehrkosten in Kauf zu nehmen;
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nr. 1 verpflichten, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke der Stadt in Anspruch nehmen oder ihnen Zuwendungen bewilligt werden;

3. daneben im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, die Verpflichtungen des Satzes 1 beachten.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung nur die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Landkreises Haßberge über die Übertragung der Teilaufgaben aus der Abfallbeseitigung auf die Gemeinden vom 11.11.1991 (LRABl S. 70).

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Die der Abfallentsorgung dienenden Einrichtungen der Stadt sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Ihre Benutzung untersteht dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung, die Benutzungsordnungen (§17 Abs. 1 Satz 3) und eine Gebührensatzung (§19) geregelt.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Inhalte von Öl- und Benzinabscheidern, Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere

- d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- e) Medikamente und Chemikalien

4. Altautos und Altreifen
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem Erwerbsgartenbau
6. Mist und Dung
7. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm
8. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 - 7 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und anderen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Bundeswehr;
9. verwertbarer bituminöser Straßenaufbruch
10. verwertbarer mineralischer Bauschutt
11. Verpackungsabfälle und sonstige hausmüllähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Entsorgungspflichtige oder die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; solche Abfälle sind vor allem: Papier, Pappe, Kartonagen, Flaschen und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz und sortenreine Kunststoffe. Im übrigen stellt die Stadt im Benehmen mit dem Landkreis gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen ansonsten noch erfüllen.
12. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. teerhaltiger Straßenaufbruch, sonstige inerte Stoffe,
2. Bauschutt, soweit verwertbar,

3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder mit Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
4. Klärschlamm
5. Sperrmüll
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der nachweispflichtige Abfallbesitzer zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Hausmüllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen überlassen werden; widrigenfalls ist die Stadt berechtigt, die Hausmüllabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt oder der beauftragte Dritte neben dem Ersatz des entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt wurden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und die ihnen gemäß § 1 Abs. 4 gleichgestellten Rechtsinhaber im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in §4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden,
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,

4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt, das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben. Insoweit besteht Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu dem durch Bekanntmachung im Amtsblatt festgelegten Zeitpunkt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt sowie des Landkreises oder beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Stadt und der Landkreis können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung

verpflichtet. Sie tragen die Untersuchungskosten, wenn nach dem Untersuchungsergebnis schädliche Verunreinigungen festgestellt werden.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

1. Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
- 1.1 durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 b, 2 und 4

- 1.2 im übrigen im Rahmen des Bring- und Holsystems (§§ 11, 13) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
2. Der Abfallbesitzer ist berechtigt, die Abfälle selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17) einzusammeln und zur Abfallbeseitigungsanlage zu verbringen.

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Stoffe des Wertmülls
 - a) Glas (Hohlglas),
 - b) Metalle, z. B. Weißblech, Schrott, soweit er nicht Sperrmüll ist,
 - c) Kunststoffe, soweit dem Landkreis hierfür ein Entsorgungsweg eröffnet ist,
 - d) Papier und Pappe, soweit nicht dem Holsystem unterliegend,
 - e) Altaluminium und Korken,
 - f) nicht mineralischer Bauschutt,
 - g) Grünschnitt,
 - h) sonstige Wertstoffe, soweit sie über die Wertstoffhöfe erfasst werden,
 - i) Kühl-, Gefrierschränke und sonstige Gegenstände mit FCKW-haltigen Stoffen;
2. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und haushaltsüblichen Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

(Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, quecksilberhaltige Stoffe (z. B. Batterien), Arzneimittel.

3. Der Landkreis kann die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stoffe erweitern oder einschränken, sofern sich für weitere Stoffe Verwertungsmöglichkeiten ergeben oder sofern Verwertungsmöglichkeiten entfallen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführte Wertmüll ist von den Überlassungspflichtigen getrennt in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden. Das Abstellen von jeglichen Abfällen außerhalb der Sammelbehälter ist unzulässig. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) zu übergeben. Die jeweiligen Annahmezeiten und Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Stoffe des Wertmülls

- a) unverschmutztes Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 - b) Biomüll (soweit Biotonne eingeführt ist), das ist insbesondere kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall,
2. Abfälle, die nicht nach Nr. 1. - 3. oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
 3. Windeln von Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr und Windeln von Inkontinenzfällen.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 11 und 13 Abs. 2 Nr. 1 gesondert zu überlassender Wertmüll und Problemabfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Restmüllbehältnisse und Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der Restmüll in Restmüllsäcken gemeinsam mit den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie erworben werden können.

(3) Sperrmüll wird vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten von jedem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Haßberge oder der Gemeinden i. S. d. § 3 Abs. 3 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. Die Anforderung hat regelmäßig schriftlich durch den Grundstücks-/Wohnungseigentümer oder durch eine von den Grundstücks-/Wohnungseigentümern bestellte Hausverwaltung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Abholadresse und der Grundstückseigentümer bzw. die Hausverwaltung sowie Art und Menge der abzuholenden Sachen anzugeben. Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte teilen den

in Satz 2 Genannten den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb von sechs Wochen, bei Expressabholungen innerhalb von fünf Arbeitstagen, nach Eingang der Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Monate Dezember bis Februar (siehe § 16 Abs. 2) bleiben bei dem 6-Wochen-Zeitraum unberücksichtigt. Die Abfallarten Sperrmüll-Altholz, Metall-Schrott und Elektro-Schrott werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf Abruf abgeholt. Die Abfälle sind getrennt voneinander am Abholtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Zur Abfuhr bereitgestellter Sperrmüll darf ein Stückgewicht von 50 kg bzw. eine Länge von 2 Meter nicht überschreiten. Problemabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt worden sind, hat der Abfallbesitzer zurückzunehmen. Der Landkreis kann weitere Abfallarten für eine gebührenpflichtige Abholung im Rahmen des Sperrmüllentsorgungssystems auf Abruf zulassen. Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

(4) Von jedem am Abfallentsorgungssystem des Landkreises/der Gemeinden angeschlossenen Grundstück wird pro Kalenderjahr eine haushaltsübliche Sperrmüllmenge abgeholt. Die haushaltsübliche Sperrmüllmenge richtet sich nach dem auf dem Grundstück bereitgestellten und gebührenpflichtigen Restmüllbehältervolumen. Bei Nutzung einer 60-Liter-Restmülltonne entspricht die haushaltsübliche Menge an Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz in der Regel einem Volumen von 5 Kubikmetern pro Kalenderjahr. Je weitere auf dem Grundstück vorhandene und gebührenpflichtige 60-Liter-Restmüllbehältervolumina erhöht sich diese Sperrmüllmenge um 2 Kubikmeter.

(5) Überschreitet die am Grundstück zur Mitnahme bereitgestellte Sperrmüllmenge die in Absatz 5 genannte Menge, erfolgt die Abfuhr der Übermenge gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten.

Sperrmüll sowie Sperrmüll-Altholz, Elektro-Schrott und Metall-Schrott werden in den Monaten März bis November auf Anforderung vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten abgeholt. Die Sperrmüllentsorgung auf Abruf kann mehrmals jährlich in Anspruch genommen werden. Die erste Anforderung je Kalenderjahr erfolgt ohne Berechnung.

(6) Biomüll im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Biomüllbehältnisse und Biomüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Biomüllbehältnisse:

1. Biotonnen mit 60 l Füllraum,
2. Biomüllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(7) Der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aufgeführte Wertmüll wird im Rahmen von Bündelsammlungen vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt. Der Landkreis oder dessen Beauftragte geben den Zeitpunkt der Abholung mindestens eine Woche vorher bekannt. Das Recht, diesen Wertmüll nach Maßgabe des § 12 über jedermann zugängliche Sammelbehälter oder sonstige Sammelbehälter, die der Landkreis bereitstellt, zu entsorgen, bleibt unberührt.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück/Haushalt muss/müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 und nach Einführung der Biomüllsammlung, wenn keine Eigenkompostierung erfolgt, mindestens ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 5 vorhanden sein. Für bestehende benachbarte Grundstücke/Haushalte können gemeinsame Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Kompostierung kann eine Biomülltonne zwangsweise eingeführt werden. Der Antrag auf gemeinsame Nutzung der Biotonne, in Ausnahmefällen auch der Restmülltonne, ist bei der Stadt zu stellen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt. Bei Streitigkeiten zwischen den Benutzern kann die Erlaubnis zur gemeinsamen Nutzung jederzeit widerrufen werden. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst aufzustellen und betriebsbereit zu halten. Die Stadt beschafft die nach § 14 zugelassenen Abfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl - auf Kosten der Anschlusspflichtigen. Landkreis und Gemeinden informieren die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung oder auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die

Abfallbehälternisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Biomüll- und Restmüllbehälternisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehälternisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Restmüllsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

(4) Die Biomüll- und Restmüllbehälternisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälternisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälternisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Biomüll- und der Restmüllabfuhr

(1) Seit Einführung der Biomüllsammlung werden der Biomüll und der Restmüll abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17**Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben die Besitzer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte die Abfälle zu den dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis oder den Gemeinden betriebene oder ihnen zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1.

Die Benutzung der städtischen Anlagen kann die Stadt jeweils durch Benutzungsordnung regeln. Sie kann die Selbstanlieferung auch durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln. Insbesondere kann sie auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist. Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der von der Stadt erlassenen Vorschriften benutzt, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle und die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt bzw. den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen zum Zwecke der Wiederverwertung nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe
2. inerte Baustoffe
3. Holz
4. teerhaltiger Straßenaufbruch
5. Baustellenabfälle

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 12 Abfallgesetz (Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt.

§ 19 **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer neuen Gebührensatzung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips.

§ 20 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. gegen die Vorschriften in §§ 12, 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 4. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 mit 4) zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 17 Abs. 1 - 2 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen verbringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

6. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
7. einer Anordnung der Stadt nach § 21 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.1992 mit den jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.

Zeil a. Main, 06.12.2011

Stadt Zeil a. Main



Stadelmann

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 15.12.2011 in den Zeiler Nachrichten veröffentlicht.

Liste der von der Abfallentsorgung durch die Stadt Zeil a. Main ausgeschlossenen Abfälle

(Anlage zu § 4 Abs. 1 + 2 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
1	Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
11	Nahrungs- und Genußmittelabfälle	
114	Abfälle aus der Genußmittelproduktion	
114 20	Tabakrauchkondensat	Tabakforschung
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigun- gen, organisch belastet	Tank- und Behälterreinigung
12	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse	
121	Produktion pflanzlicher und tierischer Öle	
121 02	Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel, Technische Anwendung vegetabiler Öle und Schmiermittel
123	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse	
123 03	Ziehmittlerückstände	Drahtziehereien
123 04	Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten	
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemissionen	Ölmühlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pfleagemitteln, Wachswaren, Tank- und Behälterreinigung
13	Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z. B. Panseninhalte, Darminhalte, Feltabscheiderrückstände/ Flotale) Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tier- körper (z. B. Hormone, HCH, PCB) Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen	
137	Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen	
137 05	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
17	Holzabfälle	
172	Holzabfälle aus der Anwendung	
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert	Freileitungsbau, Hopfenanbau
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Aufsaugen von Mineralöl, organischen Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle, Holz- imprägnieranlagen
172 12	Sägemehl und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle, Holzimprägnieranlagen
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäude- abbruch, Gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle	
187	Papier- und Pappeabfälle	
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)	
311	Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt	
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Metallerzeugung, Gießerei, metallurgische Prozesse
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Carbid

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
312	Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube	
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei
312 04	Bleikrätze	Bleigießerei, Druckerei
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumgießerei, Aluminiumumschmelzwerke
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumumschmelzwerke
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumumschmelzwerke, Gießerei
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumumschmelzwerke, Gießerei
312 13	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn
312 14	Bleiaschen	Erzeugung von Blei
312 17	Filterstäube, NE-Metallhaltig	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei, Eisen- und Stahlerzeugung
313	Asche, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung	
313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlamm- verbrennungsanlagen, Sulfitablauge- verbrennung
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlamm- verbrennungsanlagen, Sulfitablauge- verbrennung
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips	Feuerungsanlagen
313 16	Feste Pyrolyserückstände	Pyrolyseanlagen
314	Sonstige feste mineralische Abfälle	
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfälle, Schadensfälle
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	Unfälle, Schadensfälle
314 26	Kernsande	Gießerei
314 28	Verbrauchte Ölbinder	Ölunfälle
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Glasverarbeitung, Glaszubereitung, Elektrotechnik, Herstellung von: Leuchtröhren, Lampen, Bildröhren, Wärmemeßröhrchen

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle)	Chemische Industrie; Chemische Reinigung, Adsorptive Gas- und Flüssigkeitsreinigung
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	Trockene Gasreinigung
314 40	Strahlmittlrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	Mechanische Oberflächenbehandlung
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	Gebäude- und Anlagenabbruch, Öl- und Chemikalienschadensfälle
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Metallurgie, Chemische Industrie
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie, Metallurgie
316	Mineralische Schlämme	
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation
316 23	Calciumphosphatschlamm	Chemische Industrie
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	Chemische Industrie
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	NE-Metallerzeugung, -Gießerei, -Umschmelzwerke
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	Härterei
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	Härterei
316 30	Bariumcarbonatschlamm	Härterei
316 31	Bariumsulfatschlamm	Chemische Industrie, Papier- und Pappe- erzeugung
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Tiefbohrungen, Bohrstellen, Wasser- erschließung
316 37	Phosphatierschlamm	Oberflächenveredelung, Phosphatierung
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Metallurgie, Gewerbliche Wirtschaft
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	Papierherzeugung, Herstellung und Ver- arbeitung von Gummi
316 41	Calciumfluoridschlamm	Neutralisation von Flußsäure, Abgasreinigung, Aluminiumgewinnung

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
35	Metallhaltige Abfälle	
351	Eisen- und Stahlabfälle	
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft
351 07	Ölfilter	Kraftfahrzeuge, Kfz-Wartung, Maschinen- anlagen
353	NE-Metallhaltige Abfälle	
353 02	Bleihaltige Abfälle	Bleigewinnung, Verarbeitung von Blei
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	Berylliumgewinnung, Verarbeitung von Beryllium
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	Magnesiumgewinnung, Verarbeitung von Magnesium
353 09	Zinkhaltige Abfälle	Zinkgewinnung, Verarbeitung von Zink, Chemische Industrie
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumgewinnung, Verarbeitung von Aluminium
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	Herstellung, Handel und Anwendung, Metallurgie
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft
355	Metallschlämme	
355 01	Zinkschlamm	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees
355 03	Bleischlamm	Bleigewinnung und -verarbeitung, Elektrolysen
355 04	Zinnschlamm	Zinnengewinnung und -verarbeitung
355 05	Anodenschlamm	Elektrolysen
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme	Metallbearbeitung
39	Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
399	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
399 02	Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	Steinsalzzrückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen	Kokereien, Gaswerke
399 06	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	Chemische Industrie, Herstellung von Viskose und Farbstoffen, Gasreinigung
399 08	Gemengereste	Glasherstellung
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallurgie
5	Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschließlich Textilabfälle)	
51	Oxide, Hydroxide, Salze	
511	Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme	
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Industrieabwasserreinigung
513	Sonstige Oxide und Hydroxide	
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Chemische Industrie
513 04	Braunstein, Magnanoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie
513 06	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie
513 07	Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Herstellung von Halbleitern

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
515	Salze	
515 02	Häutesalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachtereien
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Dünge- und Konservierungsmitteln
515 04	Imprägniersalzabfälle	Holzimprägnierung
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07	Düngemittelreste	Handel, Anwendung
515 08	Alkalicarbonat	Chemische Industrie
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	Chemische Industrie
515 11	Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschnelzen zur Wärme- übertragung
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	Oberflächenveredelung von Metallen
515 13	Arsenkalk	NE-Metallerzeugung
515 16	Brüniersalzabfälle	Oberflächenveredelung, Herstellung von Werk- zeugen und Schrauben
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie
515 18	Natriumbromid	Herstellung und Anwendung von photo- chemischen Materialien
515 19	Eisenchlorid	Beizeerei, Ätzeerei, Chemische Industrie
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	Beizeerei, Ätzeerei, Chemische Industrie
515 21	Bleisulfat	NE-Metallgewinnung, Glasindustrie
515 23	Natriumchlorid	Chemische Industrie
515 24	Bleisalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung
515 25	Bariumsalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härtereien
515 26	Calciumchlorid	Chemische Industrie
515 27	Magnesiumchlorid	Metallgewinnung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung
515 29	Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Gewinnung von NE-Metallen
515 30	Kupferchlorid	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände	Gerberei, Eloxalbetriebe
515 32	Chlorkalk	Chemische Industrie, Entgiftung, Desinfektion
515 33	Salze, cyanidhaltig	Chemische Industrie, Härtereien
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig	Chemische Industrie, Härtereien
515 35	Vanadiumsalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung
515 38	Boraxrückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Glas und keramischen Erzeugnissen

Ablfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
515 39	Arsenverbindungen	Chemische Industrie, Glas- und Keramik- industrie, NE-Metallherstellung
515 40	Sonstige Salze, löslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	Chemische Industrie, Elektronikindustrie
52	Säuren, Laugen und Konzentrate	
521	Säuren, anorganisch	
521 01	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Galvanikbetriebe, Laboratorien
522	Organische Säuren	
522 01	Halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie
524	Laugen	
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Laboratorien
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	Chemische Industrie
527	Konzentrate	
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung, Textilindustrie, Bleicherei
527 07	Fixierbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 08	Sulfitablauge	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung
527 10	Gerberei Brühe	Gerberei
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig	Oberflächenbehandlung
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung
527 14	Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung
527 20	Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung
527 21	Kupferätzlösungen	Oberflächenbehandlung
527 22	Eisensalzlösungen	Chemische Industrie, Druckerei, Ätzerie, Beizeerei
527 23	Entwicklerbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgen- labors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	Kältetechnik
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, fotochemische Betriebe, Fahrzeugbau

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
53	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen	
531	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlings- bekämpfungsmitteln	
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlings- bekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
533	Abfälle von Körperpflegemitteln	
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln
535	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 07	Desinfektionsmittel	Chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Handel und Anwendung
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohle- veredelungsprodukten	
541	Mineralöle und synthetische Öle	
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	Tanklager
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Bergbau, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	Tanklager
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	Herstellung, Anwendung und Entsorgung von Transformatoren, Kondensatoren und hydraulischen Betriebsmitteln
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	Gewerbliche Wirtschaft
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	Kaufhäuser, Großmärkte, Einzelhandel, kommunale Sammelstellen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	Gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Elektrizitätswirtschaft, Öffentliche Einrichtungen
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, Polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige Polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage	Bergbau, Schrottwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
542	Fette und Wachse aus Mineralöl	
542 01	Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft
542 04	Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen und Seifen
542 06	Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie
542 08	Fettsäurederivate	Chemische Industrie
542 09	Feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	Tankstellen, Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft
544	Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten	
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 04	Honöle	Metallbearbeitung
544 05	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter
544 06	Wachse emulsionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen
544 07	Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Bau- stoffen, Baugewerbe
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	Gewerbliche Wirtschaft, Schifffahrt Schadens- fälle
547	Mineralölschlämme	
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Öl- und Leichtstoffabscheider
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung, Schifffahrt
547 05	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredelung, Poliererei
547 06	Paraffinölschlamm	Petrochemie, Gewerbliche Wirtschaft
547 07	Erodierschlamm	Herstellung von Werkzeugen
547 08	Hon- und Läppschräume	Metalloberflächenbearbeitung
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	Metalloberflächenbearbeitung
548	Rückstände aus Mineralölraffination	
548 01	Bleicherde, mineralöhlhaltig	Altölraffination, Metallbearbeitung
548 02	Säureharz und Säureteer	Schmierölraffination
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	Mineralölraffination
548 05	Schwefel	Mineralölraffination, Chemische Industrie, Gasreinigung
548 06	Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung	Thermische Säureharz-Spaltanlagen
548 07	Säure, mineralöhlhaltig	Mineralölraffination
548 08	Wässrige Rückstände aus der Altölraffination	Öltrennanlagen, Altölraffination

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
549	Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung	
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 08	Pellets aus Ölgasung	Ölvergasanlagen
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	Kokereien, Gaswerke
549 10	Pechabfälle	Chemische Industrie
549 13	Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Chemische Industrie
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke
549 18	Phenolwasser	Chemische Industrie, Kokereien, Gaswerke
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	Chemische Industrie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Kokereien, Gaswerke
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	Chemische Industrie
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kite und Harze	
552	Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittel- gemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen	
552 01	1,2-Dichlorethan	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 02	Chlorbenzole	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemit- tel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 06	Dichlormethan	Chemische Industrie, Textilindustrie, Ober- flächenbehandlung, Entlackung, Kunststoff- verarbeitung
552 09	Tetrachlorethen (Per)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	Chemische Industrie, Laboratorien
552 12	Trichlorethane	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung
552 13	Trichlorethen (Tri)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächenbehandlung
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	Chemische Industrie, Chemische Reinigung

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
553	Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen	
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 03	Ethylenglykole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kühlerflüssigkeiten
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Petrochemie, Kokereien
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 11	Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 14	Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 21	Schwefelkohlenstoff	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	Oberflächenbehandlung, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 52	Aliphatische Amine	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
553 53	Aromatische Amine	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 56	Glykolether	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Bremsflüssigkeiten
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	Metallverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	Oberflächenbehandlung, Herstellung und Anwendung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 60	Petroleum	Oberflächenbehandlung, Gewerbliche Wirtschaft
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Gewerbliche Wirtschaft
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Redestillation

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
554	Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel	
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstattrückstände aus der Gewerblichen Wirtschaft
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstattrückstände aus der Gewerblichen Wirtschaft
555	Anstrichmittel	
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Entlackung
555 08	Anstrichmittel	Herstellung oder Verwendung von Anstrichmitteln
555 09	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	Lackiererei
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	Lackiererei, Malergewerbe, Handel
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	Herstellung von Farbmitteln
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	Herstellung von Farbmitteln
559	Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze	
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
559 04	Harzöl	Herstellung von Kunstharzen
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung
57	Kunststoff- und Gummiabfälle	
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft
572	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -Formmassen und -Komponenten	
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen	
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
577	Gummischlämme und -emulsionen	
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Gewerbliche Wirtschaft
577 04	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummwaren
578	Shredderrückstände	
578 01 *)	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	Schrottverwertung, Shredderanlagen
58	Textilabfälle	
581	Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung	
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	Textilindustrie
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie
581 18	Wäschereischlamm	Textilindustrie
582	Textilien, verunreinigt	
582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 02	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Ver- unreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Ver- unreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	Gewerbliche Wirtschaft
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte	
591	Explosivstoffe	
591 01	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	Chemische Industrie

*) Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
593	Laborabfälle und Chemikalienreste	
593 01	Feinchemikalien	Institute, Betriebslaboratorien, Schulen, Chemische Industrie, Handel
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle	
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
594 02	Tenside	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Textilindustrie
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
596	Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen	
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen
597	Destillationsrückstände	
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Redestillation
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Redestillation
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation
597 06	Organische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation
597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	Chemische Reinigung
598	Gefäßte Gase	
598 01	Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien
598 02	Gase in Stahl Druckflaschen	Chemische Industrie, Laboratorien
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen	
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Chemische Industrie, PCB-Anwender
599 03	Phenole	Chemische Industrie
599 04	Organische Peroxide	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
599 05	Anorganische Peroxide	Chemische Industrie, Laboratorien
599 06	Industriekehricht	Reinigung von Industrie- und Gewerbebetrieben
599 07	Elektrolysezellenschrott	Chemische Industrie

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	2	3
9	Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässer- unterhaltung	
948	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	Abwasserreinigung
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen	
953	Deponiesickerwässer	
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	Hausmülldeponien
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	Sonderabfalldeponien
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	Schlackedeponien
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen	
954 01	Wasch- und Prozeßwässer	Rauchgasreinigung bei thermischer Abfall- behandlung, Feuerungsanlagen
954 02	Wasser aus Naßentschlackung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungs- anlagen
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungs- anlagen
97	Krankenhausspezifische Abfälle	
971	Krankenhausspezifische Abfälle	
971 01	Infektiöse Abfälle	Krankenhäuser und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen: Blutbank, Chirurgie, Dialysestation, Geburts- hilfe, Gynäkologie, Infektionsstation, Mikro- biologie, Pathologie, Virologie, Arztpraxen
971 04	Körperteile und Organabfälle	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrich- tungen des medizinischen Bereichs

x Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft gemäß Anlage zur Abfall-
bestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614)